



# NEWSLETTER

Anwaltskanzlei Schweizer & Burkert



Ausgabe 2/2016

Neues und Wissenswertes aus der Rechtsprechung

Seite 1



## Vom richtigen Umgang mit mangelhaften oder beschädigten Produkten.

Wenn es um Mängel an gelieferten Produkten geht, hätte man als Käufer schon manchen Sieg von den Gerichten mit nach Hause nehmen können, gäbe es da nicht den § 377 HGB, der dem Käufer bei Eingang der Ware Untersuchungs- und Rügepflichten auferlegt, an denen so mancher Käufer immer wieder scheitert.

Nun hat der Bundesgerichtshof in einer Leitentscheidung vom 24.02.2016 die Anforderungen an die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers gem. § 377 HGB präzisiert und klargestellt, dass die primäre Darlegungs- und Beweislast für die Länge der Verjährungsfrist bei Sachmängeln beim Verkäufer liegt.

Dieses Urteil wollen wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten, es soll nachfolgend näher erläutert werden.



## ZAPFENBRUCH OHNE IRGEND EINE BELASTUNG

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte die Klägerin bei der Beklagten am 06. Mai 2008 80 Walzenzapfen bestellt, die die Beklagte am 03. Juni 2008 lieferte. Die Klägerin stellte unter Verwendung von 64 dieser Walzenzapfen 16 Antriebs- und 16 Spannwalzen her und lieferte diese an ihre Auftraggeberin H, die die Walzen später in eine Trocknungsanlage für Klärschlamm in China einbaute.



Am 05. August 2008 stellte die Klägerin unter Verwendung von überzähligen Zapfen eine weitere Walze her, wobei es noch auf der Drehbank ohne jegliche Belastung zu einem Zapfenbruch kam. Noch am selben Tag zeigte die Klägerin gegenüber der Beklagten diesen Umstand schriftlich an.

Am 04. Februar 2010 kam es im Rahmen eines Probebetriebs der Anlage in China ebenfalls zu einem Zapfenbruch. Die Parteien kamen am 10. Februar 2010 bei einer Besprechung bei H überein, dass die Ursache für den Bruch untersucht werden sollte. In der Zwischenzeit sollte die Beklagte auf Kosten der Klägerin 32 weitere Walzenzapfen liefern, aus denen

die Klägerin gegen Vergütung 16 neue Spannwalzen für ihre Auftraggeberin H herstellen sollte. Im März 2010 brachen in der Anlage in China noch drei weitere Walzenzapfen.

Die Beklagte ließ die neu hergestellten 32 Walzenzapfen vor der Auslieferung an die Klägerin einer Ultraschalluntersuchung durch einen Fachbetrieb unterziehen.



## ERSATZFORDERUNG UND KOSTENAUSGLEICH

Die Auftraggeberin H forderte von der Klägerin Ersatz der für die Neulieferung und den Austausch der 16 Spannwalzen angefallenen Kosten in Höhe von EUR 81.125,—.

Die Klägerin verklagte daraufhin am 01. März 2012 die Beklagte auf Freistellung von dieser Forderung und auf Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten, jeweils nebst Zinsen. Das Landgericht Dresden und das Oberlandesgericht Dresden wiesen die Klage ab.

Das OLG Dresden war der Ansicht, dass der Sachmängelanspruch der Klägerin der regulären 2-jährigen Verjährungsfrist gem. §§ 651 S. 1, 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB unterfiel und unter Berücksichtigung von Hemmungszeiten spätestens am 03. Juni 2010 verjährt gewesen sei. Zudem seien die von der Beklagten gelieferten Werkstücke gem. §§ 377 Abs. 2 und 3, 381 Abs. 2 HGB als genehmigt anzusehen, weil die Klägerin die Ware nicht unverzüglich untersucht habe.

## DER BUNDESGERICHTSHOF HAT DAS WORT

Der Bundesgerichtshof hob das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden auf und verwies den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück.

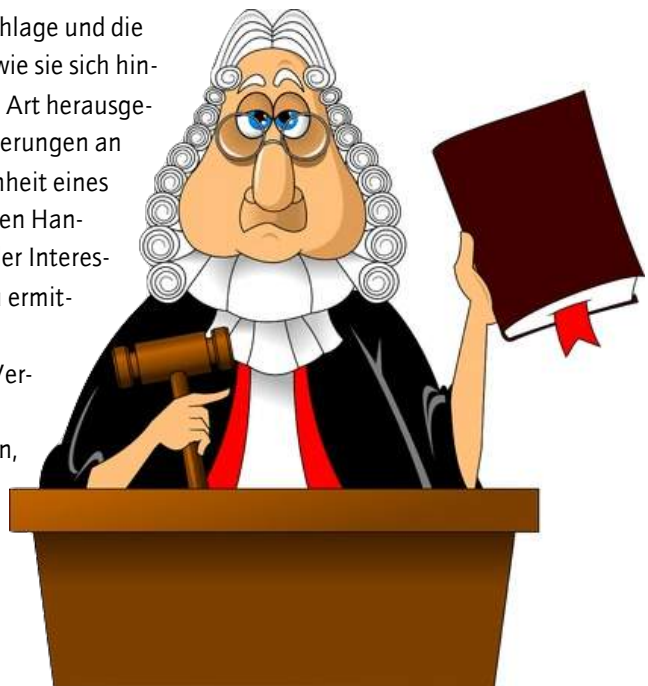
Der Bundesgerichtshof rügte, dass das Berufungsgericht die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Auslegung des § 377 Abs. 1 HGB geltenden Grundsätze nicht hinreichend erfasst und seine Annahme, die Klägerin habe sich nicht mit einer reinen Stichprobenprüfung begnügen dürfen, auf eine unzureichende Tatsachengrundlage gestützt.

### Unterschiedliche Bewertung bei den Gerichten

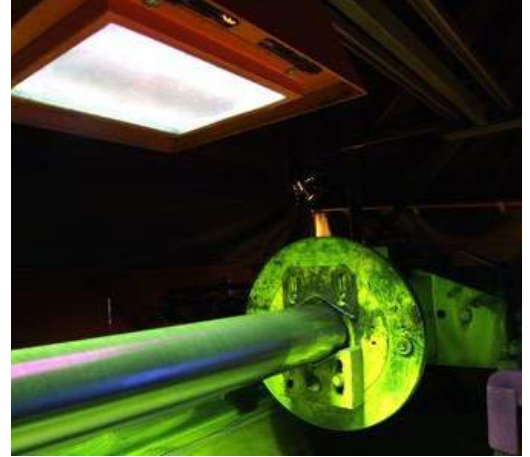
Der Bundesgerichtshof führte aus, dass bei den Anforderungen an die Untersuchung darauf abzustellen sei, welche in den Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs fallenden Maßnahmen einem ordentlichen Kaufmann im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung auch der schutzwürdigen Interessen des Verkäufers zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte zugemutet werden können.

Dabei komme es auf die objektive Sachlage und die allgemeine Verkehrsanschauung an, wie sie sich hinsichtlich eines Betriebs vergleichbarer Art herausgebildet habe. Letztlich seien die Anforderungen an die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit eines Käufers im Rahmen eines beiderseitigen Handelsgeschäfts durch eine Abwägung der Interessen des Verkäufers und des Käufers zu ermitteln.

Das schutzwürdige Interesse des Verkäufers an einer alsbaldigen Untersuchung könne dann besonders groß sein, wenn bei bestimmungsgemäßer Weiterverarbeitung der Kaufsache zu wertvollen Objekten mit hohen Mangelfolgeschäden zu rechnen sei und nur der Käufer das Ausmaß der drohenden Schäden übersehen könne.



Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Untersuchung dürften aber nicht überspannt werden. Anderenfalls könnte der Verkäufer, aus dessen Einflussbereich der Mangel ja komme, das aus seinen eigenen fehlerhaften Leistungen herührende Risiko über die Mängelrüge auf den Käufer abwälzen. Anhaltspunkte für die Grenze der Zumutbarkeit bildeten vor allem der für eine Überprüfung erforderliche Kosten- und Zeitaufwand, die dem Käufer zur Verfügung stehenden technischen Prüfmöglichkeiten sowie das Erfordernis eigener technischer Kenntnisse für die Durchführung der Untersuchung bzw. die Notwendigkeit, die Prüfung von Dritten vornehmen zu lassen.



### AUF DIE PRÜFQUALITÄT KOMMT'S AN

Im vorliegenden Fall habe das Berufungsgericht von dem ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen erkennbaren Zapfenbruch im Dezember 2008 auf eine unzureichende Untersuchung der Werkstücke unmittelbar nach dessen Anlieferung geschlossen. Das Vorbringen der Klägerin, Mängel der Werkstücke seien erst nach deren Zerstörung (Bruch) im Rahmen einer aufwändigen Materialprüfung durch einen Sachverständigen feststellbar, habe es für unbeachtlich gehalten, obwohl es sich hier um einen gewichtigen Gesichtspunkt handele.

Das Berufungsgericht habe zudem wesentliches Vorbringen der Klägerin außer Acht gelassen. So hatte die Klägerin den Bruch nicht anlässlich der Kontrolle eines Werkstücks bemerkt, sondern erst im Rahmen des Weiterverarbeitungsprozesses. Die Untersuchungsobliegenheit gem. § 377

Abs. 1 HGB setze jedoch nicht voraus, dass der Käufer sogleich mit der Weiterverarbeitung beginne. Zudem zeige der Umstand, dass bei den 32 zuvor hergestellten Walzen der Mangel erst später in China aufgetreten sei, dass selbst während des Herstellungsprozesses eine Aufdeckung möglicher Mängel nicht gewährleistet war. Ob die Mangelfreiheit der Werkstücke durch eine Ultraschalluntersuchung zuverlässig hätte festgestellt werden können, sei nach dem revisionsrechtlich zu unterstellenden Sachverhalt nicht geklärt.



## ZU VIELE OFFENE FRAGEN – ZU VIEL UNSICHERHEIT

Zudem habe die Klägerin unter Beweisantritt vorgetragen, dass eine solche Untersuchung im Maschinenbau völlig unüblich sei, sie nur von wenigen externen Prüflaboren durchgeführt werden könne und außerdem mit Kosten in Höhe von 10% des Materialwerts und einem erheblichen Zeitverlust verbunden sei. Des Weiteren entsprächen laut der Klägerin die Konstruktion der Walzen und die dabei verwendete Technologie dem Stand der Technik und seien ausgiebig praxiserprobt.

Der Bundesgerichtshof rügte weiter, dass das Berufungsgericht unter Verkennung allgemeiner Rechtsgrundsätze der Klägerin die primäre Darlegungs- und Beweislast für die Umstände auferlegt habe, nach denen vorliegend anstelle der zweijährigen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die fünfjährige Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB für Baustoffe und Baumaterialien zum Tragen komme.

Der allgemeine Rechtsgrundsatz besagt, dass rechtsvernichtende Einwendungen von der Partei darzulegen und zu beweisen sind, die sich darauf beruft. Nach dem im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers sollte die zweijährige Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB nur „im Übrigen“ greifen, also nur dann, wenn kein vorrangiger Verjährungstatbestand Geltung beanspruche.

Im vorliegenden Fall habe also die Beklagte darzulegen und zu beweisen, dass die vorrangige Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB nicht zum Zuge komme. Eine Kaufsache könne aus verschiedenen Gründen als „für ein Bauwerk verwendet“ angesehen werden und zwar erstens, wenn sie selbst ein Bauwerk sei, zweitens, wenn sie Bauteil einer Sache ist, und drittens, wenn die Sache, deren Teil die Kaufsache ist, zwar selbst kein Bauwerk, aber ihrerseits Bauteil eines Bauwerks sei. Bei der streitgegenständlichen Trocknungsanlage für Klärschlamm handele es sich entweder um ein eigenes Bauwerk oder den Teil eines Bauwerks „Kläranlage“.

Der Anwendungsbereich des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB sei nicht auf herkömmliche Baustoffe wie Beton, Zement, Bauholz, Fenster, Dachplatten oder ähnliche Materialien beschränkt.

Das gesamte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.02.2016 lesen Sie unter dem Aktenzeichen: VIII ZR 38/15.



Fotonaachweise: Mit freundlicher Genehmigung von <http://de.123rf.com>